



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 27. September 2017
(OR. en)

12585/17

CCG 25
DELECT 166

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	26. September 2017
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2017) 6315 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 25.9.2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1233/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anwendung bestimmter Leitlinien auf dem Gebiet der öffentlich unterstützten Exportkredite

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2017) 6315 final.

Anl.: C(2017) 6315 final



Brüssel, den 25.9.2017
C(2017) 6315 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 25.9.2017

**zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1233/2011 des Europäischen Parlaments und
des Rates über die Anwendung bestimmter Leitlinien auf dem Gebiet der öffentlich
unterstützten Exportkredite**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

1.1. Begründung des Vorschlags

Bei dem Übereinkommen über Leitlinien für öffentlich unterstützte Exportkredite der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) (im Folgenden „Übereinkommen“) handelt es sich um ein Gentlemen's Agreement zwischen der Europäischen Union, den Vereinigten Staaten, Kanada, Japan, Korea, Norwegen, der Schweiz, Australien und Neuseeland. Damit soll der Rahmen für die geordnete Handhabung öffentlich unterstützter Exportkredite abgesteckt werden. Brasilien ist seinerseits zwar kein OECD-Mitglied, beteiligt sich aber an der zum Übereinkommen gehörenden Sektorvereinbarung über Exportkredite für zivile Luftfahrzeuge.

Mit dem Übereinkommen soll die Schaffung gleicher Bedingungen für die öffentliche Unterstützung und damit ein Wettbewerb zwischen den Exporteuren gefördert werden, bei dem nicht die günstigsten öffentlich unterstützten Finanzierungsbedingungen ausschlaggebend sind, sondern vielmehr die Qualität und der Preis der exportierten Waren und Dienstleistungen.

Das in die 1970er Jahre zurückreichende Übereinkommen ist nach wie vor das einzige ausführliche internationale Regelwerk für öffentlich unterstützte Exportkredite. Es wird regelmäßig aktualisiert, weil sich die internationalen Finanzierungstechniken ständig weiterentwickeln und die Notwendigkeit besteht, Sonderregeln für die Exportfinanzierung in bestimmten Wirtschaftszweigen (z. B. zivile Luftfahrzeuge, Schiffe, Kernkraftwerke, erneuerbare Energie, Klimaschutz und Wasser) zu erarbeiten.

Das OECD-Übereinkommen und seine nachfolgenden Änderungen wurden bisher regelmäßig mittels Ratsbeschlüssen in das EU-Recht überführt. Die unterschiedliche Geschwindigkeit der Beschlussfassungsverfahren der EU und der OECD hat jedoch immer dazu geführt, dass Änderungen am OECD-Übereinkommen erst mit erheblicher Verzögerung in das EU-Recht überführt wurden. Die Folge waren erhebliche Abweichungen zwischen der Übereinkommensfassung, an die die EU und die übrigen Teilnehmer zu einem bestimmten Zeitpunkt auf OECD-Ebene gebunden waren, und der Fassung, die nach EU-Recht formell in Kraft war.

Mit der Verordnung (EU) Nr. 1233/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Anwendung bestimmter Leitlinien auf dem Gebiet der öffentlich unterstützten Exportkredite wurde zum einen der letzte Überführungsvorschlag angenommen, den die Kommission vor Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon vorgelegt hatte; zum anderen wurde die Kommission damit ermächtigt, künftige Übereinkommensänderungen, auf die sich die OECD-Teilnehmer verständigen würden, mittels eines delegierten Rechtsakts in das EU-Recht zu überführen.

Die Kommission hat diese Befugnis bisher zweimal ausgeübt, und zwar beim Erlass der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 727/2013 vom 14. März 2013 (mit der die Fassung des OECD-Übereinkommens vom September 2012 in das EU-Recht überführt wurde) und beim Erlass der Delegierten Verordnung (EU) 2016/155 vom 29. September 2015 (mit der die Fassung des Übereinkommens vom Januar 2015 in das EU-Recht überführt wurde).

Seitdem wurden weitere, zum Teil recht umfangreiche Änderungen am Übereinkommen vorgenommen. Daher erscheint der Zeitpunkt günstig, um ein weiteres Verfahren für einen delegierten Rechtsakt einzuleiten.

Am 1. Februar 2017 gab die OECD eine aktualisierte Fassung des Übereinkommens heraus (OECD-Dokumentencode TAD/ PG (2017) 1). Diese Fassung des Übereinkommens trägt allen Änderungen vollständig Rechnung, auf die sich die OECD-Teilnehmer in den vergangenen zwei Jahren verständigt haben; dazu zählen unter anderem die neue Sektorvereinbarung über Exportkredite für Projekte zur Kohleverstromung, die neuen Regeln für eine marktreferenzwertbasierte Bepreisung, Änderungen der Sektorvereinbarung über Exportkredite für zivile Luftfahrzeuge und des Anhangs über die Projektfinanzierung sowie die Aufnahme von Regeln für Projekte für intelligente Netze in die Sektorvereinbarung über Exportkredite für Projekte in den Bereichen erneuerbare Energie, Klimaschutz und Wasser.

Der Kommission erscheint daher der Zeitpunkt günstig, um das EU-Recht zu aktualisieren und die Fassung des OECD-Übereinkommens vom 1. Februar 2017 (siehe Anhang) mittels der vorliegenden Delegierten Verordnung in das EU-Recht zu überführen.

1.2. Rechtlicher Hintergrund

Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1233/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 enthält das OECD-Übereinkommen über Leitlinien für öffentlich unterstützte Exportkredite, und zwar in der Fassung, die dem Vorschlag der Kommission vom 10. August 2006 für eine Entscheidung des Rates über die Anwendung bestimmter Leitlinien auf dem Gebiet der öffentlich unterstützten Exportkredite (KOM(2006) 456 endg.) beigefügt war. Artikel 1 der Verordnung (EU) Nr. 1233/2011 bestimmt, dass das Übereinkommen in der Union gilt.

In Erwägungsgrund 14 der Verordnung (EU) Nr. 1233/2011 heißt es: „Um die von den Teilnehmern an dem Übereinkommen vereinbarten Änderungen der im Übereinkommen niedergelegten Leitlinien reibungslos und unverzüglich in die Rechtsvorschriften der Union aufzunehmen, sollte die Kommission erforderlichenfalls delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs II erlassen. Daher sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte im Hinblick auf die von den Teilnehmern an dem Übereinkommen vereinbarten Änderungen der Leitlinien zu erlassen. [...]“

Artikel 2 der Verordnung bestimmt, dass „die Kommission [...] im Anschluss an von den Teilnehmern an dem Übereinkommen vereinbarte Änderungen der Leitlinien [...] delegierte Rechtsakte zur Änderung von Anhang II [erlässt]“.

Artikel 2 ist die Rechtsgrundlage für den vorliegenden delegierten Rechtsakt.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Die Konsultation interessierter Kreise sowie Verhandlungen erfolgten bereits auf OECD-Ebene im Laufe der Verhandlungen, die zur Annahme dieser neuen Fassung des Übereinkommens geführt haben.

Da in Erwägungsgrund 14 der Verordnung (EU) Nr. 1233/2011 die besondere Bedeutung angemessener Konsultationen im Zuge der Vorbereitung delegierter Rechtsakte unterstrichen

wird, fand am 29. August 2017 eine Sonderkonsultation auf Sachverständigenebene statt. Die Sachverständigen befürworteten die Vorgehensweise der Kommission uneingeschränkt.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

3.1. Zusammenfassung der vorgeschlagenen Maßnahme

Mit dem Entwurf der delegierten Verordnung der Kommission soll Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1233/2011 durch die aktualisierte Fassung des OECD-Übereinkommens über Leitlinien für öffentlich unterstützte Exportkredite ersetzt werden, und zwar mit Wirkung vom 1. September 2012.

3.2. Rechtsgrundlage

Der Entwurf der delegierten Verordnung der Kommission stützt sich auf die Verordnung (EU) Nr. 1233/2011, insbesondere auf deren Artikel 2 und 3.

3.3. Subsidiaritätsprinzip

Der Vorschlag fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der EU. Daher findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung.

3.4. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Maßnahme nicht über das zur Erreichung ihres Ziels erforderliche Maß hinaus.

Die Maßnahme wird in Form einer delegierten Verordnung der Kommission getroffen, die unmittelbar in jedem Mitgliedstaat gilt. So ist gewährleistet, dass den Behörden der Mitgliedstaaten und der EU keine Kosten für die Umsetzung der Rechtsvorschriften in nationales Recht entstehen.

3.5. Wahl des Instruments

Vorgeschlagenes Instrument: delegierte Verordnung der Kommission

Andere Instrumente wären aus folgenden Gründen nicht angemessen: Nach der Verordnung (EU) Nr. 1233/2011 sind delegierte Rechtsakte das Standardinstrument zur Überführung von Änderungen des OECD-Übereinkommens in das EU-Recht.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 25.9.2017

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1233/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anwendung bestimmter Leitlinien auf dem Gebiet der öffentlich unterstützten Exportkredite

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1233/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Anwendung bestimmter Leitlinien auf dem Gebiet der öffentlich unterstützten Exportkredite sowie zur Aufhebung der Beschlüsse 2001/76/EG und 2001/77/EG des Rates¹, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- 1) Die Verordnung (EU) Nr. 1233/2011 bestimmt, dass die Leitlinien des Übereinkommens über öffentlich unterstützte Exportkredite der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) (im Folgenden „Übereinkommen“) in der Union zu gelten haben. Der Wortlaut des Übereinkommens ist in Anhang II dieser Verordnung enthalten.
- 2) Die Teilnehmer an dem Übereinkommen haben sich auf eine große Zahl von Änderungen verständigt. Am 1. Februar 2017 veröffentlichte die OECD eine überarbeitete Fassung des Übereinkommens, die alle diese Änderungen berücksichtigt. Der Wortlaut des Übereinkommens im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1233/2011 sollte daher durch diese konsolidierte überarbeitete Fassung ersetzt werden.
- 3) Die Verordnung (EU) Nr. 1233/2011 sollte daher entsprechend geändert werden.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1233/2011 erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

¹ ABl. L 326 vom 8.12.2011, S. 45.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 25.9.2017

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER